

24.06.94**Beschluß**
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
und zur Änderung anderer Gesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 236. Sitzung am 24. Juni 1994 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) – Drucksache 12/7843 – zu dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 525/94 (Beschluß)

Deutscher Bundestag

12. Wahlperiode

Drucksache 12/7843
23.06.94

**Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

zu dem

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung
anderer Gesetze**

- Drucksachen 12/7563, 12/7688, 12/7864 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Wolfgang Vogt (Düren)
Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Dr. Thomas Goppel

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 231. Sitzung am 27. Mai 1994 beschlossene Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter

Anlage

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung
der Schwarzarbeit und zur Änderung
anderer Gesetze**

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe a wird § 2 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt gefaßt:

"2. als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß dieser zur Erfüllung dieses Auftrages

a) nichtdeutsche Arbeitnehmer ohne die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt oder

b) einen Nachunternehmer einsetzt oder zuläßt, daß ein Nachunternehmer tätig wird, der nichtdeutsche Arbeitnehmer ohne die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt."

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

"(3) Erfolgen Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift unter einem Fernmeldeanschluß und bestehen in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Absatz 1, sind die Anbieter dieser Fernmeldedienstleistungen verpflichtet, den Handwerkskammern auf Verlangen Namen und Anschrift dieses am Fernmeldeverkehr Beteiligten mitzuteilen."

bb) In § 5 Satz 1 werden die Worte "in § 57a Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1928)" durch die Worte "in § 57a Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Haushaltsgrundsätzegesetzes" ersetzt.

659/94

2. Zu Artikel 3 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

In Artikel 3 werden die Nummern 4 und 10 gestrichen.

3. Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Artikel 9 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 9
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 5 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft."

08.07.94**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 27. Mai 1994 und am 24. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.